

RS Vwgh 2005/4/13 2001/13/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.2005

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §6 Z1;

EStG 1988 §6 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/15/0207 E 22. September 2000 RS 2

Stammrechtssatz

Für die Frage der Zuordnung eines Wirtschaftsgutes zum Anlagevermögen oder Umlaufvermögen kommt es entscheidend darauf an, ob es dazu bestimmt ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens zu dienen. Es kommt somit auf die Zweckbestimmung des Vermögensgegenstandes an. Diese Zweckbestimmung wird häufig bereits aus der objektiven Eigenschaft des Vermögensgegenstandes, aus der Natur des Gegenstandes, aus der tatsächlichen Nutzung und aus dem Geschäftszweig des Unternehmens abzuleiten sein. Wenn aber eine solche objektive Funktionsbestimmung nicht mit Sicherheit möglich ist, ist die subjektive Widmung als letztlich entscheidendes Abgrenzungskriterium heranzuziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001130028.X02

Im RIS seit

10.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at